



Initiative in Gedenken an Oury Jalloh
Kontakt: initiative-ouryjalloh@so36.net

An den Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank
Brauerstr. 30
76135 Karlsruhe

(in Kopie an die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg,
Staatsanwaltschaft Halle und Staatsanwaltschaft Dessau)

Berlin, 07.12.2017

Anzeige wegen Mordes im Fall Oury Jalloh

1. Notwendigkeit von Mordermittlungen im Fall Oury Jalloh und Zuständigkeit GBA

Am frühen Morgen des 7.1.2005 wurde Oury Jalloh durch die Polizeibeamten M. und S. gewaltsam in Gewahrsam genommen und in der Zelle 5 auf einer schwer entflammbaren Matratze an Händen und Füßen fixiert. Wenige Stunden später verbrannte Oury Jalloh bis zur Unkenntlichkeit. Die Brand- und Todesursache wurde bis heute nicht aufgeklärt.

Stattdessen wurde von der Staatsanwaltschaft Dessau über 12 Jahre lang behauptet, Oury Jalloh habe das Feuer mit Hilfe eines einfachen Feuerzeuges selbst entzündet. Ein verschmorter Feuerzeugrest tauchte aber erst drei Tage später, angeblich in einem Asservatenbeutel auf, dessen Inhalt aus der Zelle 5 stammen soll. Einen Anfangsverdacht für die Beteiligung Dritter schloss die Dessauer Staatsanwaltschaft - trotz widersprüchlicher Zeugenaussagen, unsachgemäßer Tatortermittlungen, fehlender Dokumentationen und offenkundig manipulierter Beweismittel - von Anfang an kategorisch aus und sprach von einem "tragischen Unglück".

Die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh hatte bereits am 11.11.2013 ein Brandgutachten des irischen Brandsachverständigen Maksim Smirnou vorgelegt. Dessen Abbrandversuche hatten ergeben, dass das Brandbild in der Zelle 5 nur mit Hilfe von Brandbeschleunigern erreicht werden konnte. Die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh stellte deshalb am 11.11.2013 erstmals Anzeige wegen Mordes gegen unbekannte Polizisten beim damaligen Generalbundesanwalt und teilte diesem auch mit, dass polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungsorgane sowie später auch die Gerichte in Sachsen - Anhalt von Anfang an eine rechtsstaatliche Aufklärung der Todesumstände von Oury Jalloh gemeinschaftlich boykottiert haben.

Der GBA lehnte seine Zuständigkeit ab und argumentierte mit dem damals noch nicht einmal "rechtskräftigen" Urteil des Magdeburger Landgerichts, welches die Beteiligung Dritter trotz der gegenteiligen Beweislage durch Gutachten zum Feuerzeug und widersprüchlichen Zeugenaussagen faktenwidrig ausgeschlossen hatte.

Der Leitende Oberstaatsanwalt Folker Bittmann erklärte direkt im Anschluss an die Präsentation von Smirnou, dass dies völlig neue und "überraschende" Erkenntnisse seien und sprach gegenüber den Medien von dringendem "Aufklärungsbedarf". Einen eigenen Brandversuch veranlasste die Dessauer Staatsanwaltschaft dennoch erst drei Jahre später, am 18.8.2016 in Bad Schmiedeberg.

Auch diese eigenen Expertisen bestätigten dann, dass das Brandbild in der Todeszelle 5 ohne die Verwendung von Brandbeschleunigern nicht zu erklären ist.¹

Dass Oury Jalloh sich nicht selbst angezündet haben kann, wurde bereits 2012 durch zwei LKA Gutachten wissenschaftlich nachgewiesen: Mikroskopische Untersuchungen hatten ergeben, dass diesem **Feuerzeugrest** ausschließlich **tatortfremde Spuren** anhaften. Ein weiteres Gutachten belegte zudem, dass **keine DNA von Oury Jalloh** an diesem Asservat gefunden werden konnte. Es wurde hingegen die DNA einer anderen Person festgestellt, welche bislang jedoch nicht bekannt geworden ist, weil bis dato noch kein Abgleich mit den DNA - Profilen in Frage stehender Personen durchgeführt wurde.²

Erst zwei Jahre nach Prozessende entscheidet sich die Dessauer Staatsanwaltschaft ein weiteres Gutachten zum Feuerzeug in Auftrag zu geben. Am 31.7.2014 stellte dann der Sachverständige vom LKA Baden-Württemberg fest, dass dem fraglichen Feuerzeugrest über die bereits bekannten tatortfremden Spuren hinaus auch noch zwei Tierhaare anhafteten. Als bemerkenswert betont der Sachverständige zudem "das Vorkommen von völlig verkohlten Textilresten und Feuerzeugteilen gemeinsam mit augenscheinlich gänzlich unversehrten Fasermaterialien, die den verkohlten Textilresten und -bröckchen direkt aufgelagert waren [...] Insofern stellt sich die Frage, ob die fraglichen Fasern überhaupt einen Bezug zum Brandgeschehen aufweisen. Diesbezüglich wäre beispielsweise von Interesse, wie und unter welchen Umständen die Maßnahmen zur Spurensicherung erfolgt sind."³

Dem sich aus diesen gutachterlichen Feststellungen ergebenden Untersuchungsauftrag ist keine der bislang beauftragten Staatsanwaltschaften nachgegangen.

Die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh hatte immer wieder öffentlich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Feuerzeug nicht in der Zelle gewesen sein kann, da ihm ausschließlich tatortfremde Spuren in einer für das stattgehabte Brandereignis untypischen Konstellation anhaften. Auch die Nebenklage der Familie hat mehrmals in Anträgen darauf gedrängt, dass die Staatsanwaltschaft das Feuerzeug untersuchen lassen soll.⁴

Die Feststellung, dass sich das Beweismittel Spur 1.1.1 (Feuerzeug) nicht im Brandschutt der Zelle Nr. 5 befunden haben kann, bestätigte auch der Londoner Brandexperte Iain Peck in seinem Gutachten "Scientific Evidence in the fatal fire of Mr Oury Jalloh"⁵, welches durch die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh am 27.10.2015, wiederum in Anwesenheit der Dessauer Staatsanwaltschaft, in Berlin präsentiert worden war und auf ein hohes mediales Interesse stieß.

Kurz zuvor - am 25.9.2015 - hatte auch die Nebenklagevertreterin RÄ Gabriele Heinecke diese Argumentation in ihrem Antragsschreiben an die Staatsanwaltschaft Dessau "Sechs Gründe, warum Oury Jalloh nicht sich selbst Feuer gelegt haben kann" detailliert zusammengefasst und mit weiteren "Ungereimtheiten" argumentiert.

Heinecke erklärte darin: "**Aufgrund der Untersuchungen, an dem - angeblich - am 10.1.2005 gesicherten und als Spur 1.1.1 asserviertem Feuerzeugrest spricht alles dagegen, dass sich dieser Gegenstand je auch nur in der Zelle , geschweige denn unter der Leiche Oury Jalloh's, auf der Matratze befunden hat.**"⁶

Die Dessauer Staatsanwaltschaft reagierte weiterhin **nicht** auf die mehrfach gestellte, dringliche Frage, ob sie trotz der vorliegenden Gutachten weiterhin davon ausgehe, dass der Feuerzeugrest

¹ Vermerk LOStA Bittmann am 14.4.2017 (Akten Halle, Band IV, Bl.239).

² Gutachten LKA LSA Schmechtig vom 22.6.2012 und Lottmann vom 20.6.2012.

³ Gutachten LKA LBW Dr. Ritter vom 31.07.2014.

⁴ Schreiben Heinecke an OStA Preissner am 1.12.2014.

⁵ Gutachten Iain Peck vom 15.6.2015 (Akten Halle, SH Band VIII).

⁶ Gabriele Heinecke "Sechs Gründe" vom 25.9.2015 (Akten Halle, SH Band VIII).

zum Zeitpunkt des Feuers in der Zelle 5 gewesen sein kann. Die jeweils zuständigen Staatsanwälte verweigerten sich jedoch allen weiterführenden Untersuchungen und schwiegen sich zu der Frage nach der Herkunft der unbestimmten Fasern bzw. der DNA an diesem Feuerzeugrest hartnäckig aus.

Demnach sind die Erkenntnisse, die den Dessauer LOStA Bittmann am 4.4.2017 dazu veranlasst hatten, die Selbstentzündungshypothese aufzugeben und ein Mordermittlungsverfahren gegen konkrete Polizeibeamte einzuleiten, nicht neu. Sie bestätigen vielmehr die faktische Argumentation der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh, die seit 2013 insgesamt vier gutachterliche Stellungnahmen internationaler Experten aus Irland, London und Kanada vorgelegt hatte, welche dem staatsanwaltlichen und gerichtlichen Dogma der "Selbstentzündungshypothese" widersprachen.

Laut Aussage des Sachverständigen Toxikologen Prof. Dr. Gerold Kauert im Monitor - Beitrag vom 30.11.2017 wurde die vorbestehende Selbstentzündungstheorie von den durch die Staatsanwaltschaft Dessau beauftragten Gutachtern bei einem Treffen am 1.2.2017 in Würzburg kollektiv ausgeschlossen:

"Zwischen den Sachverständigen der Brandexpertise und der Medizin bestand Einigkeit darüber, dass auch unter Einbeziehung der neuen Ergebnisse vom bisherigen Ablauf des Todesgeschehens von Oury Jalloh nicht mehr ausgegangen werden kann. Das heißt die Theorie der Selbstentzündung erschien nicht mehr Gegenstand des Möglichen."⁷

Gleichfalls bestätigte der LOStA Bittmann in seinem Vermerk vom 4.4.2017, dass es naheliegt, dass Oury Jalloh durch Dritte mit Brandbeschleunigern "bespritzt" wurde, da sich ansonsten das Brandbild und die bisher angenommene Todesursache eines inhalativen Hitzeschocks nicht erklären lassen würden. Da die Entzündung der Matratze durch Oury Jalloh selbst faktisch ausgeschlossen wurde, ergab sich für die Dessauer Staatsanwaltschaft ganz zwangsläufig die Notwendigkeit, Mordermittlungen gegen konkret benannte Polizeibeamte einzuleiten.⁸

Mindestens diesbezüglich sind die Begründungen der Staatsanwaltschaft Halle vom 12.10.2017 zur Einstellung der Mordermittlungen unzureichend, interessengeleitet und in Teilen schlichtweg falsch. Darüber hinaus erweckt die Argumentation der Staatsanwaltschaft Halle den Eindruck, dass Brandstraftaten ganz grundsätzlich nicht aufklärbar wären.⁹

Insbesondere das Eingeständnis des LOStA Bittmann, dass der Feuerzeugrest nur "theoretisch" in der Zelle gelegen haben kann und er es für möglich hält, dass Mitarbeiter des LKA LSA dafür verantwortlich sein könnten, diesen Feuerzeugrest zusammen mit anderen Brandresten hineinmanipuliert zu haben ist von großer Bedeutung - insbesondere in Hinblick auf die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes, da es sich hierbei um behördenübergreifende kriminelle Straftatbestände in der Sache handelt.¹⁰

Der Generalbundesanwalt wurde erneut gebeten - diesmal allerdings von der Dessauer Staatsanwaltschaft selbst - das von ihr eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen konkret benannte Polizeibeamte wegen Verdacht des Mordes zu übernehmen. Auch diesmal lehnte Ihre Behörde die Zuständigkeit ab. In einem Schreiben vom 24.4.2017 begründen Sie diese Entscheidung damit, dass die den Beschuldigten zur Last gelegten Taten nicht "ausreichen" würden um eine Zuständigkeit der Bundesjustiz zu rechtfertigen. Es wäre kein fremdenfeindliches Motiv bzw. rechtsgerichtetes Motiv erkennbar, welches die Beamten zur Inbrandsetzung des Oury Jalloh veranlasst haben könnte.¹¹

⁷ <http://www.ardmediathek.de/tv/Monitor/Der-Fall-Oury-Jalloh-Justizskandal-ohne/Das-Erste/Video/bcastId=438224&documentId=47992942>

⁸ Vermerk LOStA Bittmann vom 4.4.2017 (Akten Halle, Band IV, Bl.239).

⁹ Verfügung StA Weber am 30.8.2017 (Akten Halle, Band V, Bl.25ff.).

¹⁰ Vermerk LOStA Bittmann vom 4.4.2017 (Akten Halle, Band IV, Bl.241).

¹¹ Generalbundesanwalt 24.4.2017 (Akten Halle, Band IV, Bl.243).

Im Gegensatz zu Ihrer Argumentation stehen wir als Initiative in Gedenken an Oury Jalloh auf dem Standpunkt, dass es sich bei der hier angezeigten Straftat sehr wohl und ganz grundsätzlich um eine „besonders schwere Staatsschutzstraftat mit Bezug zur inneren Sicherheit und Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland“ handelt, wenn Polizeibeamte Menschen verbrennen und Ermittler unter den Augen des Rechtsstaates Beweismittel manipulieren.

Zudem ist Oury Jalloh weder der erste noch der einzige ungeklärte Todesfall im Polizeirevier Dessau: Hans-Jürgen Rose verstarb 1997 nach Misshandlungen im Polizeirevier Dessau und Mario Bichtemann verstarb in der gleichen Todeszelle wie Oury Jalloh an einer inneren Blutung nach Schädelbasisbruch im Jahre 2002. Zusammen mit dem im Magdeburger Landgerichtsprozess festgestellten und demnach seit 1990 systematisch ignorierten Richtervorbehalt bei Ingewahrsamnahmen durch die Dessauer Polizei liegen damit sowohl "dauerhafte strukturelle Fehlentwicklungen" sowie auch die "Bereitschaft zur Begehung schwerster Straftaten" durch die Dessauer Polizei vor, die "Bevölkerungsteile ernsthaft willkürlicher Polizeigewalt aussetzt".¹²

Es ist zwar nicht Aufgabe der Anzeigensteller die "rassistische bzw. rechtsgerichtete Tatmotivation" der Polizeibeamten nachzuweisen... ABER:

Am 7.1.2005 war dem Innenministerium von Sachsen - Anhalt bereits bekannt, dass das Polizeirevier Dessau in genau dieser Hinsicht schon wiederholt auffällig gewesen war. Diesbezüglich verweisen wir erneut auf die Aussage des damaligen Leiters des Revierkriminaldienstes Hanno Schulz zu den Ereignissen vom 7.1.2005:

"Es kamen bei der Einweisung mehrere Kollegen aus Stendal. Da hatte ich ein Vier-Augen-Gespräch mit den verantwortlichen Kollegen aus Stendal, wo ich vollkommen fassungslos feststellen musste, dass die Kollegen mit der Maßgabe gekommen waren, die sollten besonders hinschauen, weil die Kollegen aus Dessau schon öfter unangenehm aufgefallen sind, in Zusammenhang mit ausländischen Bürgern. [...] Der Vorwurf war so neu nicht und wurde schon in Zusammenhang mit der Drogenkriminalität im Stadtpark von der Presse thematisiert. Aber jetzt kam es auf dienstlichem Wege, das hat mich fassungslos gemacht. Es war ein Vier-Augen-Gespräch unter Kollegen. Deshalb musste ich dazu einen Vermerk schreiben. Der ist an meine Behörde, die PD Dessau weitergeleitet worden."¹³

Auf dem Dienstweg wurde dieser Vermerk an die Behördenleitung (damalige Polizeipräsidentin Brigitte Scherber-Schmidt) weitergeleitet und ist auf ungeklärte Weise verschwunden. Die Aussagen von Schulz wurden vor dem Landgericht Magdeburg nicht weiter thematisiert.

Aufgrund der eindeutigen Beweislage, dass das Feuer von Dritter Hand gelegt worden sein muss (kein Feuerzeug / gutachterliche Stellungnahmen) sowie mit Blick auf zahlreiche weitere Indizien und konkrete Hinweise auf den bzw. die Täter bzw. Mittäter*innen, sehen es die Zeichner*innen als unabdingbar an, diese konkrete Strafanzeige gegen den damaligen Polizeibeamten S. als Haupt- bzw. Mittäter zu stellen.

Hiermit erstatten wir Anzeige gegen S. wegen Mordes an Oury Jalloh am 7.1.2005 im Polizeirevier Dessau.

¹² Zitiert aus der Antwort Bundesministerium für Justiz vom 24.11.2017 auf die schriftliche Frage (Nr.11/119), "Warum hat der Generelabundesanwalt es abgelehnt, die Ermittlungen im Fall Oury Jalloh zu übernehmen?" von Martina Renner, gestellt am 17.11.2017.

¹³ Aussage Hanno Schulz am 17.11.2011 / 35. HVT am LG Magdeburg (Mitschrift Nebenklage).

2. Darlegungen in Hinblick auf die Beteiligung von S. an der Ermordung und dem Verbrennen von Oury Jalloh in der Zelle 5 am 7.1.2005 im Polizeirevier Dessau

Am Morgen des 7.1.2005 wurde Oury Jalloh durch die Polizeibeamten S. und M. gewaltsam in das Polizeirevier verbracht. Dies begründeten die Beamten damit, dass die Identität der Person festgestellt werden müsse. Entgegen der Aussagen aller anderen Zeugen, hatte S. behauptet, dass eine Kommunikation mit Oury Jalloh nicht möglich gewesen sei. Frau B. von der Stadtreinigung konnte sich in ihrer Vernehmung aber klar daran erinnern, dass Oury Jalloh zu den Polizisten gesagt hatte: "Ich kenne eure Gesichter."¹⁴

Es ist davon auszugehen, dass Oury Jalloh den Polizeibeamten S. und M. bekannt war. Dafür spricht u.a. auch, dass Oury Jalloh am 17.11.2004 als Anzeigenerstatter und am 17.12.2004 zu einer Zeugenvernehmung im Polizeirevier Dessau erschienen war.¹⁵

S. und M. behaupteten weiter, Oury Jalloh habe am Morgen des 7.1.2005 selbständig mit dem Kopf gegen die Fensterscheibe im Funkstreifenwagen sowie im Arztraum des Reviers selbständig gegen die Wand und den Tisch geschlagen. Dabei soll Oury Jalloh sich, laut Aussage des Polizeibeamten M., an der Nase verletzt haben.

Es gibt keinen Zeugen, der die Behauptungen von S. und M. - Oury Jalloh habe im Arztraum seinen Kopf gegen die Wand oder auf den Tisch geschlagen - nachvollziehbar bestätigen würde. Im Gegenteil, die ebenfalls zwischen 8:30 Uhr und 9:30 Uhr im Gewahrsam anwesenden Polizeibeamten T., Th. und B. haben laut ihren Zeugenvernehmungen **kein besonderes Verhalten** des Oury Jalloh festgestellt.¹⁶

S. und M. behaupteten, sie wären um 9:30 Uhr im Gewahrsamsbereich fertig gewesen und hätten dann bis 10:00 Uhr Anzeigen geschrieben. Danach wären sie wieder mit dem Funkstreifenwagen ins Stadtgebiet gefahren und erst gegen Mittag zum Polizeirevier zurückgekehrt. Weder S. noch M. können am Abend des 7.1.2005 bei ihrer polizeilichen Vernehmung genaue Angaben darüber machen, wo genau sie sich zwischen 10:00 Uhr und 12:05 Uhr aufgehalten haben. Das entsprechende Fahrtenbuch von S. und M. ist scheinbar im Haus der Staatsanwaltschaft Dessau verschwunden und war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Magdeburg nicht mehr auffindbar.¹⁷

S. und M. haben auch angegeben, dass sie nach 9:30 Uhr nicht mehr in der Zelle gewesen seien. Dieser Behauptung steht die Aussage des Polizeibeamten B. entgegen. B. hatte die beiden zur Mittagszeit ein zweites Mal im Gewahrsamsbereich aufgesucht, um seinen Kollegen M. zu fragen ob er mit ihm zum Mittag kommen würde. (Die Kantine öffnet um 11:30 Uhr und es wäre somit der früheste mögliche Zeitpunkt, um jemanden zu fragen, ob er mit zum Mittag kommt.)

B. erklärte sowohl vor dem Landgericht Dessau als auch vor dem Landgericht Magdeburg, dass er S. und M. gegen 11:30 Uhr in der Zelle 5 angetroffen hatte. M. stand am Podest und führte der Wahrnehmung von B. zufolge "Abtastbewegungen" an Oury Jallohs Hose durch. S. stand am Kopf von Oury Jalloh.¹⁸

M. antwortete dem Kollegen B., dass er noch zu tun habe. B. ging dann allein zur Kantine und hat S. und M. dort später auch nicht gesehen. Als B. die Kantine wieder verließ, brannte es bereits. Die Aussage von B. lässt keine zeitlichen Lücken erkennen (B. fragt M. wegen gemeinsamen Mittagessen, B. geht allein essen, danach kommt er raus und es brennt).¹⁹

¹⁴ Siehe Anhang zur Anzeige, Punkt 1.3.

¹⁵ TPA, DE RED 1/11778/2004 Gefährliche KV und DE RED 1/11777 (Akten LG Magdeburg TPA).

¹⁶ Siehe Anhang zur Anzeige, Punkt 2.2.

¹⁷ Siehe Anhang, Punkt 4.

¹⁸ Siehe Anhang, Punkt 3.

¹⁹ Siehe Anhang, Punkt 4.

Dass Polizeibeamte gegen 11:30 Uhr in der Zelle 5 waren, wurde auch durch die Polizeibeamtin H., die sich in der 2. Etage des Polizeireviers im Zimmer des Dienstgruppelleiters aufhielt, durch die Wechselsprechanlage wahrgenommen. Sie gab an, dass sie keine Gespräche mitbekommen hatte, bekundete aber, dass sie ein lautes "Poltern" der Fesseln hörte. Diese "Kontrolle" wurde nicht im Gewahrsamsbuch vermerkt.²⁰

Auch Frau F. von der Hauswache hatte um 11:30 Uhr auffällige Geräusche ("Bummern") aus der Zelle 5 wahrgenommen, als sie auf der direkt darüber befindlichen Toilette war. Dies teilte sie der Polizeibeamtin H. mit, als sie sich gegen 11:45 Uhr an der Hauswache traf.²¹

H. sagte aus, dass sie bei ihrer Zellenkontrolle um 11:45 Uhr gesehen habe, dass Oury Jallohs Jeanshose geöffnet und soweit heruntergezogen war, dass dessen Unterhose zum Vorschein kam. Außerdem befand sich vor der Pritsche eine klare Flüssigkeit, deren Herkunft im Rahmen der Tatortermittlungen nicht untersucht wurde.²²

Die Beobachtungen von H. in Verbindung mit den Aussagen von B. lassen darauf schließen, dass die beiden Polizeibeamten S. und M. gegen 11:30 Uhr undokumentiert in der Zelle 5 waren. Als der Kollege B. dazu kam, könnten sie z.B. damit beschäftigt gewesen sein Oury Jalloh die Hose zu wechseln.

Dies würde zum einen erklären, warum die Polizeibeamtin H. um 11:45 Uhr eine geöffnete, heruntergezogene Jeanshose gesehen hatte und zum anderen, warum im Brandschutt die Reste einer grünen Cordhose gesichert worden sind.

Dies ist nur logisch nachvollziehbar, wenn Oury Jalloh, nachdem H. und Sch. (Verkehrsdienst) den Gewahrsamsbereich gegen 11:50 Uhr wieder verlassen hatten, die Hose vollständig gewechselt wurde. Es ist auch anzumerken, dass S. als einziger von einer Stoffhose gesprochen hatte, die Oury Jalloh getragen haben soll. Er dies betonte er auch vor dem Landgericht in Dessau.²³

Die Flüssigkeit am Zellenboden kann ein Hinweis darauf sein, dass Polizeibeamte die Zelle, in der Oury Jalloh fixiert worden war mit Wasser ausgespritzt haben, um Spuren von Blut zu beseitigen, so, wie die Reinigungskraft Zeise das auch in anderen Fällen beschrieben hatte.²⁴

Die Polizeibeamtin H. hatte die akustische Überwachung der Zelle 5 nach eigener Angabe erst um 10:37 Uhr eingeschaltet.²⁵ Daher kann H. nicht mitbekommen haben, was sich zwischen 9:15 Uhr (Verbringung in die Zelle 5) und 10:37 Uhr genau in der Zelle 5 ereignete.

Es besteht der Verdacht, dass die Polizeibeamten S. und M. gewalttätig gegen Oury Jalloh vorgegangen sind. Sie wussten, dass Oury Jalloh dadurch Verletzungen am Kopf bzw. im Nasenbereich davongetragen hat, und behaupteten deshalb, dass Oury Jalloh seinen Kopf selbständig gegen die Scheibe des Polizeifahrzeuges bzw. gegen Wand und Tisch im Arzttraum geschlagen hätte.

Dass S. und M. in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 12:05 Uhr kein glaubwürdiges und unwidersprochenes Alibi vorweisen können und zudem völlig widersprüchliche Aussagen zu Ihren jeweiligen Aufenthaltsorten zum Tatzeitpunkt tätigten, erhärtet den Tatverdacht.

Des Weiteren gab es am 25.11.2013, kurz nach Vorstellung des Gutachtens des Brandsachverständigen Smirnou, einen Hinweis des Justizvollzugsangestellten N. an die Anwälte der Familie von Oury Jalloh. N. berichtete, dass S. in einem Chemiebetrieb in Dessau als

²⁰ Siehe Anhang, Punkt 3.

²¹ Siehe Anhang, Punkt 3.

²² Siehe Anhang, Punkt 3.

²³ Siehe Anhang, Punkt 6.

²⁴ Siehe Anhang, Punkt 4.

²⁵ Siehe Anhang, Punkt 2.2.

Feuerwehrmann gearbeitet hatte, bevor er nach der Wende im Polizeirevier Dessau tätig wurde. Er teilte mit, dass "S. genau wusste, was brennt und was nicht."

Am 20.11.2013 hatte sich N. in stark alkoholisiertem Zustand in das Polizeirevier in der Wolfgangstr. 25 begeben, um Strafanzeige zu erstatten, weil Oury Jalloh ermordet wurde.

Am 6.4.2014 meldete sich N. dann per SMS beim Polizeirevier. Er teilte mit, dass S. der Mörder von Oury Jalloh ist. Von Amts wegen wurde gegen N. sofort eine Strafanzeige wegen übler Nachrede zum Nachteil von S. gestellt. Am 16.4.2014 wurde S. von der PD Dessau aufgefordert, einen Strafantrag gegen N. zu stellen, um dessen strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen.

Am 17.4.2014 wird gegen N. ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Er zog seine Anschuldigungen zurück und äußerte sich nur noch über seinen Anwalt.²⁶

Der Umgang mit dem Hinweisgeber N. ist exemplarisch für das Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft, wenn es sich um konkrete Hinweise auf Tatverdächtige im Fall von Oury Jalloh handelt. Anstatt den Hinweisen nachzugehen und festzustellen, was S. am 7.1.2005 zw. 9:30 Uhr und 12:05 Uhr tatsächlich getan hat, wurden die Hinweisgeber kriminalisiert.

²⁶ Strafanzeige, Strafantrag etc. (Akte Staatsanwaltschaft Dessau Jalloh, Ouri AD II, Band II, Bl.3ff.).